

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

A Problem und Ziel

Aus der fortschreitenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) zeichnen sich in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Coronavirus bringen gleichzeitig ganz erhebliche und tiefe Einschnitte für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

Schnelles Handeln ist zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich. Eine weiter ungebremste Ausbreitung des Coronavirus muss verhindert und das Gesundheitssystem vor einer Überforderung bewahrt werden. Das Land wird aber auch dafür Sorge tragen, dass das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden und drohende Arbeitsplatzverluste im Land möglichst gering gehalten werden. Möglichst viele Unternehmen unseres Landes sollen die sich als Folge der Pandemie abzeichnende wirtschaftliche Rezession überstehen. Dabei sind die unzähligen kleinen Unternehmen im Gastgewerbe, im Tourismus oder im Einzelhandel in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig bedarf es zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten, um auch den strukturbestimmenden Unternehmen, wie beispielsweise den Werften und deren Zulieferern, Hilfe leisten zu können. Das Land wird vor allem dort finanziell unterstützen, wo Bundesprogramme nicht greifen oder aus Sicht des Landes nicht hinreichend sind.

Zu diesem Zweck soll ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gegründet und durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt mit einem Betrag von 700 Millionen Euro ausgestattet werden. Daneben wird das Land einen zusätzlichen Bürgschafts- und Garantierahmen mit einem Volumen von 400 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Das Land stellt damit Hilfen mit einem Volumen von insgesamt 1 100 Millionen Euro bereit. Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Gewährung von Soforthilfen zur Liquiditätssicherung in Form von Zuschüssen,
- zusätzliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Pandemie und zur Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Ad-hoc-Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen,
- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Lohnfortzahlung),
- weitere Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Pandemie einhergehenden langfristigen Folgen für die Wirtschaft, das Gesundheitssystem und die sonstigen Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- notwendige Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Folge der Erfahrungen bei der Bewältigung der Pandemie.

Zudem soll die Liquidität in den Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen des Landes (Stundungen, Rückzahlung von Vorauszahlungen) gestützt werden. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich daraus ein finanzieller Handlungsbedarf von 50 Millionen Euro ergeben.

Mit der zu erwartenden globalen wirtschaftlichen Rezession müssen auch die Einnahmeerwartungen gegenüber dem beschlossenen Haushalt 2020/2021 sehr deutlich nach unten korrigiert werden. Die konjunkturell bedingten Steuerausfälle werden nach aktueller Einschätzung die der Finanzkrise 2008/2009 deutlich übertreffen. Im Zusammenhang mit der Finanzkrise gingen die Einnahmen von 2008 zu 2010 um rund 600 Millionen Euro oder 11 Prozent zurück.

Im Unterschied zur Finanzkrise ist bei der Corona-Krise die Realwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch die weitgehende Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie, die Unterbrechung von Lieferketten und weitreichende Betriebsstilllegungen ungleich stärker getroffen. Mit wenigen Ausnahmen sind nahezu alle Bereiche der Wirtschaft massiv betroffen.

Zum Ausgleich des zu erwartenden Einnahmeeinbruchs im Jahr 2020 stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- Einsparungen in der Haushaltsbewirtschaftung,
- Rückgriff auf das Jahresergebnis 2019,
- Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage,
- Entnahmen aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sowie
- Entnahmen aus sonstigen Rücklagen und Sondervermögen.

Nach derzeitiger Einschätzung scheint ein Ausgleich der Mindereinnahmen ohne eine Nettokreditaufnahme erreichbar. Dies gilt nicht für die zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen notwendigen Mehrausgaben.

Eine konkrete Anpassung der Einnahmen und eine entsprechende Neuveranschlagung sind unter den gegebenen Umständen und im Hinblick auf die sehr dynamische Entwicklung derzeit nicht sinnvoll. Es ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Verlauf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021 weitere Nachträge sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 erforderlich werden.

B Lösung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ändert das Haushaltsgesetz 2020/2021. Mit der Änderung sollen zusätzliche Haushaltsermächtigungen in Höhe von 1 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Davon werden 700 Millionen Euro als zusätzliche Ausgabeermächtigung und 400 Millionen Euro als Bürgschaftsermächtigung zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben soll durch die Inanspruchnahme einer Nettokreditermächtigung in Höhe von 700 Millionen Euro sichergestellt werden. Dazu soll im ersten Jahr der Geltung der Schuldenbremse auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen werden, die für den Fall der Naturkatastrophe vorgesehen ist (Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Der Handlungsbedarf von 50 Millionen Euro, der aus den steuerlichen Erleichterungen resultiert, wird außerhalb der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug ausgeglichen.

C Alternativen

Keine. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen ohne Verzug umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2020/2021 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus. Insbesondere ist dort bisher keine Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme vorgesehen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 ermächtigt zu Ausgaben in einer Gesamthöhe von rund 700 Millionen Euro. Inwieweit das Land auf der Grundlage der Übernahme zusätzlicher Bürgschaften und Garantien in Anspruch genommen wird, bleibt abzuwarten.

Die Kreditaufnahme führt zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die in den Jahren der Tilgung die Handlungsspielräume in den Haushalten entsprechend einschränken.

2. Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang sollen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden.

F Sonstige Kosten

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine weiteren Kosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. März 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. März 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 767) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Finanzministerium darf gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung von Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Nettokreditaufnahme Kredite bis zum Höchstbetrag von 700 000 000 Euro aufnehmen.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „1 200 000 000“ durch die Angabe „1 600 000 000“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für die bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.“

3. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.“

4. Nach § 17 a werden die folgenden §§ 17b und 17c eingefügt:

„§ 17b Zuführungen an das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘

Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ Mittel in Höhe von 700 000 000 Euro zuzuführen.

§ 17c
Entnahme aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

5. Die Anlage zum Haushaltsgesetz 2020/2021, Teil III Kreditfinanzierungsplan, erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Teil III

Kreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
	2018	plan	plan	plan
1	2	2019	Nachtrag Entwurf 2020	2021
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	2.288,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	700,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	2.288,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	700,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	700,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 *	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2

* Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Begründung:

A Allgemeines

Aus der fortschreitenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) zeichnen sich in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Coronavirus bringen gleichzeitig ganz erhebliche und tiefe Einschnitte für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

Schnelles Handeln ist zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich. Eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus muss verhindert und das Gesundheitssystem vor einer Überforderung bewahrt werden. Das Land wird aber auch dafür Sorge tragen, dass das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden und drohende Arbeitsplatzverluste möglichst gering gehalten werden. Möglichst viele Unternehmen unseres Landes sollen die sich als Folge der Pandemie abzeichnende wirtschaftliche Rezession überstehen. Dabei sind die unzähligen kleinen Unternehmen im Gastgewerbe, im Tourismus oder im Einzelhandel in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig bedarf es zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten, um auch den strukturbestimmenden Unternehmen, wie beispielsweise den Werften und deren Zulieferern, Hilfe leisten zu können. Das Land wird vor allem dort finanziell unterstützen, wo Bundesprogramme nicht greifen oder aus Sicht des Landes nicht hinreichend sind.

Zu diesem Zweck soll ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gegründet und durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt mit einem Betrag von 700 000 000 Euro ausgestattet werden. Daneben wird das Land einen zusätzlichen Bürgschafts- und Garantierahmen mit einem Volumen von 400 000 000 Euro zur Verfügung stellen. Das Land stellt damit Hilfen mit einem Volumen von insgesamt 1 100 000 000 Euro bereit. Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Gewährung von Soforthilfen zur Liquiditätssicherung in Form von Zuschüssen,
- zusätzliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Pandemie und zur Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Ad-hoc-Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen,
- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Lohnfortzahlung),
- weitere Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Pandemie einhergehenden langfristigen Folgen für die Wirtschaft, das Gesundheitssystem und die sonstigen Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- notwendige Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Folge der Erfahrungen bei der Bewältigung der Pandemie.

Um die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten und finanzieren zu können, sind umgehend zusätzliche Ausgabeermächtigungen im Landeshaushalt erforderlich.

Die einnahmeseitige Finanzierung erfolgt durch eine zusätzliche Kreditermächtigung in Höhe von 700 000 000 Euro, die aufgrund der Einstufung der Pandemie als Naturkatastrophe auf Grundlage von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern eingeräumt werden soll.

B Besonderer Teil

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes im Rahmen des Nachtragsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen möglichst zügig durchgeführt werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021)

Zu Nummer 1

Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe (vgl. Drucksache 6/3886, S. 17). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 000 000 Euro verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, werden derzeit auf 750 000 000 Euro eingeschätzt und übersteigen damit deutlich diese Mindestgrenze. Neben der geplanten Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Höhe von 700 000 000 Euro ergibt sich ein weiterer Handlungsbedarf aus steuerlichen Erleichterungen zur Liquiditätssicherung in den Unternehmen, die zu einer Haushaltsbelastung von mindestens 50 000 000 Euro führen werden. Dementsprechend liegt der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Die mit dem Haushaltsgesetz festzulegende Höhe der Kreditermächtigung ist entsprechend § 18 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung auf die Finanzbedarfe zur Minderung und Beseitigung der Schäden abzüglich eines Betrags von 50 000 000 Euro begrenzt.

Zu Nummer 2**Buchstabe a**

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wird der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen um 400 000 000 Euro auf 1 600 000 000 Euro angehoben.

Buchstabe b

Die begrenzenden Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720) bei der Gewährung von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstige Garantien zur Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern sollen für Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise befristet bis zum Ende des Jahres 2021 nicht gelten.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung soll die Flexibilität im Hinblick auf die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens nach Nummer 2 Buchstabe a) erhöht werden. Damit besteht auch die Möglichkeit zur Übernahme von weiteren Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-up-Unternehmen im Land.

Zu Nummer 4**Buchstabe a (Zuführungen an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“)**

Mit der Ermächtigung in § 17b soll eine erste Zuführung an das neu zu errichtende Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ ermöglicht werden. Der Betrag von 700 000 000 Euro entspricht dem Barmittelbedarf, mit dem das Land im Zusammenhang mit den Vorhaben rechnet, um die außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen und zu überwinden.

Buchstabe b (Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“)

Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben und die zur Umsetzung auch weiterer Maßnahmen notwendigen Bewilligungen erteilen zu können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

Zu Nummer 5

Die Anlage Teil III ist entsprechend den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Nur mit dem rückwirkenden Inkrafttreten kann dem Zweck entsprochen werden, mit dem Nachtragshaushalt sämtliche Folgen der Bewältigung und Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation seit deren Eintritt in Mecklenburg-Vorpommern abzubilden.

Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.